Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 416
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

vom 04. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2020)

zum Thema:

## Demonstrieren während der Corona-Pandemie – Mit zweierlei Maß?

und **Antwort** vom 19. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24416
vom 04. August 2020
über Demonstrieren während der Corona-Pandemie – Mit zweierlei Maß?
---
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Am 1. August 2020 kam es in Berlin zu Anti-Corona-Protesten. Über die Teilnehmerzahl herrscht Uneinigkeit. Eine besonders krasse Differenz zwischen den öffentlichen und den privaten Teilnehmerzahlen zeigte sich nun auch bei der umstrittenen Freiheitsdemonstration „Querdenken 711“ am vergangenen Samstag in Berlin. Während die Berliner Polizei erst von 17.000 Menschen sprach, die durch den Bezirk Mitte zogen – und dann von 20.000 Teilnehmern auf der Abschlusskundgebung auf der Straße des 17. Juni ausging –, verbreiteten die aus Stuttgart stammenden Veranstalter eine um ein vielfaches höhere Zahl: Ihren Angaben zufolge kamen 1,3 Millionen Menschen.[1] Die Kundgebung am Brandenburger Tor erklärte die Polizei am späten Nachmittag für beendet, weil die Veranstalter nicht in der Lage gewesen seien, die Hygienemaßnahmen einzuhalten. Die Kundgebung war unter dem Motto "Das Ende der Pandemie - Tag für die Freiheit" vom Veranstalter angemeldet worden.

1. Wie erklärt sich der Senat die erheblich schwankenden Angaben zu den Teilnehmerzahlen?

2. Wie wurde die Teilnehmerzahl seitens der Polizei Berlin erhoben? Welche Auswirkungen hätte es aus einsatztaktischer Sicht für die Polizei Berlin gehabt, ob die Demonstration 20.000 oder 1,3 Mio. Teilnehmer gehabt hätte? Muss der Senat die Teilnehmerzahl korrigieren?

Zu 1. und 2. :
Um valide Zahlen von Teilnehmenden bei Versammlungen zu ermitteln, bedient sich die Polizei Berlin unterschiedlicher Vorgehensweisen. Diese sind immer an die im Einzelfall bestehenden und konkreten Umstände angepasst.
Es haben sich im Wesentlichen zwei Verfahren bewährt.
Bei Aufzügen werden grundsätzlich die nebeneinander laufenden Teilnehmenden gezählt und mit den folgenden Reihen der Teilnehmenden multipliziert.
Bei Kundgebungen wird die durch die Teilnehmenden genutzte Fläche ermittelt und anschließend mit der durchschnittlichen Personendichte (Person pro m²) multipliziert.
Für beide Varianten erfolgt die Bestimmung der Personenanzahl über eingesetzte und hierfür eingewiesene Dienstkräfte.
Die Einschätzung von ungefähr 20.000 Teilnehmenden bleibt auch nach Prüfung im Nachhinein bestehen. Eine Auswertung unter Nutzung öffentlich zugänglicher Luftaufnahmen vom Einsatztag bestätigte diese Zahl.

---

[1] https://www.welt.de/politik/deutschland/article212747299/Corona-Demo-Querdenken-711-Wie-viele-Teilnehmer-waren-es-wirklich.html

Die Polizei Berlin stimmt keine Zahlen mit Leitenden von Versammlungen ab. Zahlen, die ein Veranstaltender kommuniziert, liegen in dessen Verantwortung.

Eine Durchführung der Versammlung mit einer gemeldeten Anzahl von 1,3 Millionen Teilnehmenden wäre an dieser Örtlichkeit nicht möglich gewesen.

3. Laut Medienberichten sind bei der Demonstration von Gegnern staatlicher Coronavirus-Auflagen („Querdenken 711“) in Berlin 18 Polizeibeamte verletzt worden.[2] Mittlerweile wurde die Zahl in Medienberichten korrigiert und im Gesamtgeschehen der Demonstrationen am 1. August 2020 betrachtet.

3a) Wie viele Polizisten wurden bei der Demonstration „Querdenken 711“ oder in deren Zusammenhang verletzt? Wenn keine Zuordnung zu einzelnen Demonstrationen möglich ist, warum nicht? Welcher Art waren die Verletzungen?

Zu 3a.:
Im Rahmen der Versammlung „Querdenken 711“ wurden sieben Dienstkräfte verletzt.

| Anzahl | Art der Verletzung |
|---|---|
| 1 | Kopfverletzung |
| 1 | Prellung Knie |
| 1 | Prellung Knie und rechte Schulter |
| 1 | Prellung Knie und Kopf |
| 1 | Hand/Daumen Prellung |
| 1 | Prellung Bein |
| 1 | Prellung Knie |

(Quelle: Abschlüsse der eingesetzten Einheiten)

3b) Wie viele Polizisten wurden bei einer Demonstration gegen geplante Räumungen im Stadtteil Neukölln verletzt? Wenn keine Zuordnung zu einzelnen Demonstrationen möglich ist, warum nicht? Welcher Art waren die Verletzungen?

Zu 3b.:
Bei der Versammlung „Gegen Räumungen, Abschiebungen & Faschisierung - Raus aus der Defensive - Syndikat, Meuterei, Liebig, Potse/Drugstore, Rigaer bleiben!“ wurden 43 Einsatzkräfte verletzt:

| Anzahl | Art der Verletzung |
|---|---|
| 20 | Prellung Extremitäten, Schmerzen Torso, Kopf |
| 1 | Prellung Extremität, Atemwegsreizung |
| 1 | Abschürfung Hand, Prellung Extremitäten |
| 1 | Verbrennung Extremitäten |
| 2 | Schock |

[2] https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-08/corona-demonstration-berlin-verletzte-polizisten-missachtung-mundschutz-abstandsregeln https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/45-polizisten-bei-demonstrationen-in-berlin-verletzt-16886598.html

| | |
|---|---|
| 2 | Schürfwunden, Schnittverletzung durch Zerstörung der Scheiben |
| 9 | Atemwegsreizung |
| 3 | Druckschmerzen Oberkörper |
| 2 | Schmerzen Knie |
| 1 | Kreislaufprobleme |
| 1 | Prellung Extremitäten |

(Quelle: Abschlüsse der eingesetzten Einheiten)

4) Kam es im Zusammenhang mit der Freiheitsdemonstration „Querdenken 711“ zu Verstößen, die polizeilich geahndet wurden? Wenn ja, zu welcher Art von Verstößen kam es, wie viele Anzeigen wurden gefertigt und auf welcher Rechtsgrundlage wurde der jeweilige Verstoß geahntet?

Zu 4.:
Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| **Delikt** | **Rechtsgrundlage** | **festgestellte Verstöße** |
|---|---|---|
| Verdacht des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Strafanzeige) | Strafprozessordnung | 11 |
| Verdacht des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (Ordnungswidrigkeit) | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. der Strafprozessordnung | 25 |
| Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen | Strafprozessordnung | 2 |
| Verdacht des Hausfriedensbruchs | Strafprozessordnung | 1 |
| Verdacht des Landfriedensbruchs | Strafprozessordnung | 5 |
| Verdacht des besonders schweren Landfriedensbruchs | Strafprozessordnung | 1 |
| Verdacht der einfachen Körperverletzung | Strafprozessordnung | 1 |
| Verdacht der versuchten Körperverletzung | Strafprozessordnung | 3 |
| Verdacht der gefährlichen Körperverletzung | Strafprozessordnung | 1 |
| Verdacht der Nötigung | Strafprozessordnung | 1 |
| Verdacht der Nötigung im Straßenverkehr | Strafprozessordnung | 1 |
| Verdacht der Beleidigung | Strafprozessordnung | 9 |
| Verdacht der Sachbeschädigung | Strafprozessordnung | 1 |
| Verdacht des tätlichen Angriffs | Strafprozessordnung | 1 |
| Verdachts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte | Strafprozessordnung | 8 |
| Verdacht der versuchten Gefangenenbefreiung | Strafprozessordnung | 1 |

| | | |
|---|---|---|
| Verstoß Sprengstoffgesetz | Strafprozessordnung | 2 |
| §111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. der Strafprozessordnung | 2 |
| Verdacht einer Straftat | Strafprozessordnung | 1 |
| Verdacht des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz | Strafprozessordnung | 3 |

(Quelle: Abschlüsse der eingesetzten Einheiten)

5) Rund 15.000 Menschen demonstrierten am 07.06.2020 auf dem Alexanderplatz gegen Rassismus und Polizeigewalt bei der „Silent Demo“ im Zusammenhang mit der „black lives matter“ Bewegung. Ein Polizeisprecher teilte mit, dass etwa 8000 Menschen – unter Einhaltung der Abstandsregeln – auf den Alexanderplatz gepasst hätten.

5a) Wie erklärt der Senat,das unterschiedliche Vorgehen bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Anstandsregelungen bei Demonstrationen? Finden die Ziele und Anliegen, die mit der Versammlung verfolgt werden bei der Bewertung Berücksichtigung? Wie rechtfertigt der Senat die Beendigung der Freiheitsdemonstration „Querdenken 711“ und das Gewähren lassen der „Silent Demo“ trotz der Nichteinhaltung von Hygiene- und Abstandregelungen?

Zu 5a.:
Dem Senat ist keine Versammlung mit dem angegebenen Thema auf dem Alexanderplatz am 7. Juni 2020 bekannt.

Im weiteren Verlauf der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass die Versammlungslage am 6. Juni 2020 im Sinne der Fragestellung gemeint ist.

Die Polizei Berlin schützt das Versammlungsrecht eines jeden Einzelnen, ungeachtet des Themas.

Bei der Versammlung „Gegen Rassismus – Black-Lives-Matter“ am 6. Juni 2020 auf dem Alexanderplatz wie auch bei der Kundgebung „Das Ende der Pandemie: Tag der Freiheit!“ am 1. August 2020 gab es zunächst keine Gründe, welche ein Verbot der Versammlungen gerechtfertigt hätten.

In beiden Fällen wurden Kooperationsgespräche mit den jeweiligen Versammlungsleitungen geführt. Beide Versammlungsleitungen wurden auf ihre Pflicht zur Einhaltung und Durchsetzung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln bereits im Vorfeld und während der Versammlung mehrfach hingewiesen.

Um die Teilnehmenden zur Einhaltung der bestehenden Abstands- und Hygieneregeln aufzufordern, wurden im Rahmen beider genannten Versammlungen durch die Polizei Berlin umfangreiche Maßnahmen getroffen. Hierzu zählten insbesondere:

- moderierende Durchsagen durch die Taktischen Lautsprechertrupps,
- persönliches Ansprechen der Teilnehmenden durch die Polizeidienstkräfte,
- Einsatz von Kommunikationsteams.

Im Gegensatz zu der Versammlung „Gegen Rassismus – Black-Lives-Matter“, bei der die Versammlungsleitende die weitere Durchführung der Kundgebung im Hinblick auf einen ausreichenden Infektionsschutz nicht mehr gewährleistet sah und diese somit vorzeitig beendete, musste die Versammlung „Das Ende der Pandemie: Tag der

Freiheit!“ durch die Polizei Berlin aufgelöst werden, da sich der Versammlungsleitende weigerte diese zu beenden und alle polizeilich Maßnahmen zuvor nicht zum Erfolg geführt hatten.

Berlin, den 19. August 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport